

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 6.

Donnerstag, den 20. März

1890.

Die Besteuerung der Pfarr- und Kaplanei-Dienste insbesondere die Feststellung und Erhebung der Kapitalrentensteuer betreffend.

Nr. 1361. Den Erzbischöflichen Kämmerern, den katholischen Stiftungscommissionen, den katholischen Pfarrämtern und den Verrechnern erledigter Pfarr- und Kaplanei-Dienste bringen wir zu ihrem Benehmen nachstehende Verordnung Großh. Steuerdirection vom 23. November v. J. Nr. 18028 (Steuerverordnungsblatt Nr. 11 vom 7. Dezember v. J.) zur Kenntniß.

Zugleich treffen wir für die Interkalarrechner katholischer Pfarr- und Kaplanei-Dienste folgende Anordnung:

Auf 1. April jedes Interkalarjahres ist zu untersuchen, ob der betreffende Pfarr- bzw. Kaplanei-Dienst überhaupt Kapitalrentensteuer zu entrichten hat, d. h. ob er an Zinsen und Renten und an sonstigem nach Artikel 2 des Kapitalrentensteuergesetzes (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII vom 15. März 1886) rentensteuerpflichtigem Einkommen — nach Abrechnung der in Art. 8 des Gesetzes bezeichneten etwaigen Ausgaben für Zinse für faust- oder unterpfändlich versicherte Kapitalschulden zc. oder für den steuerbaren Zinsen- und Rentenbezug durch besonderen Titel auferlegte privatrechtliche Lasten, wozu aber, abgesehen von etwaigen Ausgaben für die schon nach Art. 5 Ziff. 3 und Art. 6 Abj. 1 des Gesetzes gefreiten Zwecke, bei Stiftungen die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören, — mehr als 60 M. jährlich (Art. 5 Ziffer 7 des Gesetzes) bezieht, und wie hoch sich bejahendenfalls diese Bezüge nach dem Stand an dem bezeichneten Tag im Ganzen berechnen, ferner ob für den betreffenden Pfarr- bzw. Kaplanei-Dienst im unmittelbar vorangegangenen Jahr Rentensteuer bereits entrichtet worden ist und bejahendenfalls für welchen Rentenbetrag.

Ergibt diese Untersuchung, daß

1. Der betreffende Pfarr- bzw. Kaplanei-Dienst rentensteuerpflichtiges Einkommen hat, das nach Abzug der Lasten mehr als 60 M. jährlich beträgt und im vorangegangenen Jahr nicht versteuert worden ist, oder daß
2. das rentensteuerpflichtige Einkommen den Betrag der im Vorjahr versteuerten Rente nicht mehr erreicht, oder aber, daß
3. dasselbe den Stand des Vorjahres um mehr als 60 M. (Art. 7. des Gesetzes) übersteigt,

so hat der Interkalarrechner in jedem dieser drei Fälle nach den Vorschriften des Kapitalrentensteuergesetzes und der Vollzugsverordnung dazu vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII vom 15. März 1886) unter Benützung der vom Schatzungsrath zu erhebenden Formulare sofort eine Rentensteuererklärung nach dem Stand der Renten und etwaiger Lasten vom 1. April aufzustellen, solche der zuständigen Stiftungscommission zur Prüfung und Guttheißung vorzulegen und sie sodann beim darauf folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben dem Schatzungsrath innerhalb der von diesem anberaumten Frist persönlich oder, bei größerer Entfernung vom Amtssitz desselben, mittelst eingeschriebenen Briefs zu behändigen.

Sollte ein Pfarr- oder Kaplanei-Dienst in der Zwischenzeit d. i. vom 1. April an bis zur Vornahme des Steuer-Ab- und Zuschreibens definitiv besetzt worden oder in Erledigung gekommen sein, so hat ersternfalls der neue Pfründeinhaber und zwar auch dann, wenn die Interkalarverrechnung noch bis zum Schlusse des Jahres fortgeführt wird, letzternfalls aber der neu aufgestellte Interkalarrechner die Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind jeweils doppelt auszufertigen und ist die eine Ausfertigung den Beilagen der Interkalarrechnung oder, wo eine solche nicht zu stellen ist, den betreffenden Pfarr- bzw. Kaplanei-Akten anzuschließen.

Fällt die Aufstellung und Einreichung einer neuen Rentensteuererklärung nicht nöthig, weil schon im Vorjahr Rentensteuer entrichtet wurde, und inzwischen eine Erhöhung der steuerpflichtigen Rente um mehr als 60 M. jährlich, oder eine Verminderung derselben nicht eingetreten ist, so hat der Interkalarrechner, wenn er erstmals Rechnung zu stellen hat, als Beleg für letztere vom Schatzungsrath eine beglaubigte Abschrift der letzteingereichten Rentensteuererklärung zu erheben.

Die kath. Stiftungscommissionen werden beauftragt, die ihnen unterstehenden Interkalarrechner hiernach rechtzeitig mit den nöthigen Weisungen zu versehen, jowie auch wegen Versteuerung des rentensteuerepflichtigen Einkommens der Messner-, Glöckner- und Organistendienste die geeigneten Anordnungen zu treffen.
Karlsruhe, den 11. März 1890.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Siegel.

Kreuzer.

Die Feststellung und Erhebung der Kapitalrentensteuer betreffend.

Nr. 18,028. Nach Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 29. Oktober d. J. Nr. 7793 u. 8036 werden mit Wirkung vom nächsten Jahre an die Bestimmungen des § 7 der Dienstanweisung vom 16. März 1886 über die Feststellung und Erhebung der Kapitalrentensteuer aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 7.

Die Kapitalrentensteuer aus den Erträgen der einem Pfarr- oder Schuldienste gewidmeten Kapitalien ist auf den Namen des betreffenden Dienstes in Ansatz zu bringen, und es ist sodann nach § 32 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz die Steuer jeweils von dem zur Zeit der Fälligkeit als Dienstinhaber angestellten Geistlichen oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes von dem Dienstverweser, wenn er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienstverwesers von jenem zu erheben, welcher mit dem Bezug des Dienst Einkommens beauftragt ist.

Lasten dürfen nach § 5 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz an den kapitalrentensteuerbaren Zinsen und Renten eines Pfarr- und Schuldienstes nur dann in Abzug gebracht werden, wenn dieselben mit dem dem Dienste zustehenden Bezüge der Zinsen und Renten vermöge besondern privaten Rechtstitels verknüpft sind. Aufwendungen zu Zwecken des Dienstes und Abgaben zu Gunsten anderer Dienste, Anstalten und Personen, welche dem Einkommen eines Pfarr- oder Schuldienstes von der das Recht der Verfügung über dasselbe ausübenden Verwaltungsbehörde auferlegt sind, gehören nicht zu den abziehbaren Lasten.

Wie die Pfarr- und Schuldienste werden auch die besonders dotirten Messner-, Glöckner- und Organistendienste behandelt.

Karlsruhe, den 23. November 1889.

Großh. Steuerdirection.
gez. Glöckner.

P f r ü n d e a u s s c h r e i b e n .

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Sach, Decanats Freiburg, mit einem Einkommen von 1556 M. außer 50 M. 55 S. Gebühren für Abhaltung der Jahrtage und für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumsschuld von 340 M. 4 S. durch eine jährliche Zahlung von 60 M. an den Kirchenfond Sach zu tilgen und zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfründehabers eine jährliche Abgabe von 1000 M. an die katholische Interkalarkasse zu entrichten.

Kandegg, Decanats Hegau, mit einem Einkommen von 1216 M. außer 78 M. 79 S. Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, eine zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinliche Provisoriumsschuld von circa 100 M. durch eine jährliche Zahlung von 16 M. an die katholische Pfarrpfründekasse abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Königshofen, Decanats Lauda, mit einem Einkommen von 3016 *M.* und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, eine Provisoriumsschuld von ca. 110 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 12 *M.* auf Zins und Kapital zu tilgen und eine jährliche Abgabe von 1800 *M.* zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfründehabers an die katholische Interkalarkasse zu leisten. An Fahrtagsgebühren bezieht der Pfarrer aus dem Kirchenfond Königshofen 375 *M.* 46 *S.*, worunter die Vergütung für die Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Frühgottesdienstes und der Bruderschaftsandachten begriffen sind; aus dem Kirchenfond Marbach 21 *M.* 7 *S.* und aus dem Kirchenfond Beckstein 46 *M.* 21 *S.* und für besondere gottesdienstliche Verrichtungen 12 *M.* 86 *S.*. Für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in Beckstein werden 275 *M.* bezahlt.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

Pfründebesezung.

Seine Excellenz, der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Birndorf, Decanats Waldshut, dem Pfarrverweser Franz Fünfgeld in Unteralpfen verliehen und hat derselbe den 21. Januar l. J. die canonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Siegelbach, Decanats Waibstadt, dem Pfarrverweser Johann Adam Stier daselbst verliehen und hat derselbe den 4. März l. J. die canonische Institution erhalten.

Diensternennungen.

Mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 20. Februar l. J. Nr. 1332 wurde Pfarrer Alois Dörr in Barga zum Erzbischöflichen Schulinspector für die Schulen in Aglasterhausen, Grombach, Hafmersheim, Heinsheim Mauer, Neunkirchen, Dbergimpfern, Siegelbach, Spechbach und Zuzenhausen, Decanats Waibstadt, ernannt.

Vom venerablen Landkapitel Haigerloch wurde Pfarrer Heinrich Huthmacher in Hart zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 6. März l. J. Nr. 1836 bestätigt.

Vom venerablen Landkapitel Haigerloch wurden die Herren Pfarrer Runo Schmid in Weildorf und Fidel Pfister in Betra zu Definitoren gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 6. März l. J. Nr. 1836 bestätigt.

Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Heinrich Rees auf die Pfarrei Herrenwies unterm 6. März l. J. acceptirt.

Fromme Stiftungen.

Zum Münsterfabrikfond in Ueberlingen 250 *M.* vom † Beneficiaten Konrad Schefold zu einem Seelenamt für den Stifter.

Zum Kirchenfond Klustern 110 *M.* vom † Beneficiaten Konrad Schefold in Ueberlingen zu einer hl. Messe für den Stifter und seine †† Eltern Gebhard und Theresia Schefold.

Zum Kirchenfond Beuren 110 *M.* vom † Beneficiaten Konrad Schefold in Ueberlingen zu einer hl. Messe für den Stifter.

Zum Kirchenfond Horn 100 *M.* von der † Wittve Crescentia Dietrich geb. Lang zu einer hl. Messe für sich und ihren Ehemann Andreas Dietrich.